# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 21. Dezember 1987**

**zur Ermächtigung der Italienischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter aus Pakistan stammender und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlicher Textilwaren der Kategorie 3**

**(Nur der italienische Text ist verbindlich)**

(88/42/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 87/433/EWG der Kommission vom 22. Juli 1987 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 115 des EWG-Vertrags ermächtigt werden können (1), insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 87/433/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach vorhergehender Ermächtigung durch die Kommission einer innergemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2955/87 der Kommission (2) gelten für die Einfuhr nach Italien von Textilwaren der Kategorie 3 mit Ursprung in Pakistan in den Jahren 1987 bis 1991 Höchstmengen.

Am 7. Dezember 1987 hat die italienische Regierung gemäß Artikel 2 der Entscheidung 87/433/EWG bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Pakistan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Textilwaren der Kategorie 3 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen. Die Kommission hat die zur Begründung des Antrags erteilten Angaben an Hand der in der Entscheidung 87/433/EWG enthaltenen Kriterien eingehend geprüft.

Sie prüfte insbesondere, ob die Einfuhren für eine innergemeinschaftliche Überwachung nach Artikel 2 der Entscheidung 87/433/EWG in Betracht kommen und ob in den geltend gemachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten und den drohenden Verkehrsverlagerungen nähere Angaben erteilt wurden.

Diese Prüfung hat ergeben, daß Verkehrslagerungen drohen und daß es sich empfiehlt, eine vollständige Kenntnis der voraussichtlichen Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten sicherzustellen, um jede gefährliche Entwicklung zu erkennen.

Infolgedessen ist es angezeigt, die Italienische Republik zu ermächtigen, die betreffenden Einfuhren bis zum 31. Dezember 1988 einer vorherigen innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Italienische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1988 die Einfuhren von Textilwaren der Kategorie 3 mit Ursprung in Pakistan einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 87/433/EWG zu unterwerfen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1987

*Für die Kommission*

Willy DE CLERCQ

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 238 vom 21. 8. 1987, S. 26.
(2) ABl. Nr. L 279 vom 2. 10. 1987, S. 8.